Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gesetzgebender Rath, 26. Merz.

(Fortsetzung.)

(Botschaft an den Vollziehungsrath, die rükständigen Gehalte der Dekane und Pfarrer in dem ehmaligen Waadtland betreffend.)

Bürger Vollziehungsräthe! Der gesetzgebende Rath wird durch mitkommende Zuschrift der Dekane und Pfarrer der fünf Klaßen des vormaligen Waadtlandes, auf das dringendste ersucht, zu verfügen, daß die Gehaltsausstände der sämmtlichen Geistlichen, die mehr oder weniger in Noth oder Verlegenheit sich befinden, mit Beförderung bezahlt werden möchten, fürs eine; fürs andere dann geben sie vor, die Verwaltungskammer des Cantons Leman habe mehrere Capitalien von abgelösten Zinsschriften, die ihrer ursprünglichen Bestimmung nach, dieser oder jener Pfrund gehörten; insbesondere aber ein Capital, von welchem der Helfer zu Morsee die Zinsen bezog, einkaßirt, ohne sie wieder Zinsbar und zu gleichen Gunsten anzuwenden. Sie begehren demnach, daß ihnen dafür mit Zinsschriften von gleichem Werth oder durch unterpfändliche Verschreibung von Nationalgütern Ersatz geschehen möchte, und daß indessen die davon gebührenden Zinsen den betreffenden Geistlichen zugestellt werden.

Wegen der Gehaltsrükstände findet der gesetzgebende Rath, da das Gesetz vom 22. August 1798, deutlich verordnet, daß für die Entschädigungen der Geistlichen, rükschtlich ihrer seit der Sequestrirung und nachherigen Aufhebung der Zehnden und Bodenzinsen erlittenen Verlüste, von Staatswegen gesorgt werden solle, so sey es der Gesetzgebung heilige Pflicht, dieses Versprechen in genaue Erfüllung zu setzen. — Diesemnach werden Sie Bürger Vollziehungsräthe ersucht, den betreffenden Verwaltungskammern aufzutragen, daß sie mit Beförderung nicht nur die eingegangenen Bodenzinse, nach einer verhältnißmäßigen Eintheilung, den Geistlichen auf Rechnung abliefern, sondern auch ohne Verschub ihre Rechnung der daherigen Einnahmen und Ausgaben mit einem getreuen Etat der noch zu bezahlen übrig bleibenden Rükstände einsenden, welche Sie dann B. Vollz. Räthe, zu seiner Zeit dem gesetzgebenden Rath zu fernerer Verfügung zukommen zu lassen belieben.

In Betreff der veräusserten Kirchengüter aber, werden Sie B. Vollz. Räthe ersucht, bey der Verwaltungskammer des Cantons Leman den nöthigen Bericht einzuziehen, und sodann denselben auch dem gesetzgebenden Rath mitzutheilen.

Die Finanzcommißion erstattet über Nationalgüter-Verkäuffe in den Distrikten Wiflisburg und Peterlingen, C. Freyburg, einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die gleiche Commißion erstattet über Nationalgüter-Verkäuffe im Canton Zürich einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Adresse Pfoffers Feers von Luzern (S. dieselbe S. 1181, 82.), wird als unförmlich zufolg des Gesetzes über die Förmlichkeiten der Bittschriften, bey Seite gelegt.

2. Urs Meister von Herbetswyl, bittet als ein dürftiger Vater von 7 Kindern um die endliche Bezahlung einer restanzlichen Staatsschuld von L. 577 für bescheinigte Lieferungen an Wein und Speisen, die er als damaliger Lehenwirth zu Oberdorf an die Anfangs des Jahrs 1798 daselbst gestandenen Solothurner und Berner Truppen, auf Befehl ihres Commandanten gemacht hat, einerseits; anderseits beschwert er sich über die von der Verwaltungskammer verhängte Schliessung seines schon vor der Revolution in dem nemlichen Haus zu Solothurn existirten Pintenschenks, und flehet um Wiedereröffnung desselben als seines einzigen Brodverdienstes. Die Pet. Com. glaubt, beyde Gegenstände gehören vor die Vollziehung, und rathet daher an, sie derselben zu überweisen. — Angenommen.

3. Zu Budisholz, Distr. Rußwyl, Canton Luzern, haben die Gemeindsbürger einhellig erklärt, statt der bisherigen Eintheilung der Holzrechtsamen auf die Häuser, ihre Gemeindwaldung gänzlich nach einem gegebenen Maßstab und unter gewissen Vorbehälten unter sich zu theilen; zu diesem Ende bewerben sie sich um die Bewilligung des gesetzgebenden Raths.

Die Untersuchung dieses Begehrens wird ohne Zweifel der staatswirthschaftlichen Commißion aufgetragen werden. — Angenommen.

4. Die Munizipalitäten mehrerer Bezirke im C. Luzern beschweren sich über den partiellen Beschluß der Vollziehung, der ausschließlich dem C. Luzern allein, die Entrichtung eines Jahr-Zehnds zu Unterstützung der unbezahlten Geistlichen dieses Cantons auferlegt. Sie verlangen, daß dieser Beschluß entweder zernichtet oder in eine über ganz Helvetien sich erstrekende Generalmaßregel verwandelt werde. Indeßen machen sich diese Munizipalitäten anheischig, mittelst einer Vermögensanlage, ihre Geistlichen mit baarem Geld zu unterstützen. Die Pet. Com. trägt an, diese Bittschrift der Finanzcom. zu überweisen. — Angen.

(Die Forts. folgt.)

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 311.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 25 April 1801. Viertes Quartal. Den 5 Floreal IX.

Gesetzgebender Rath, 26. Merz.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Petitionencommißion über verschiedene Gegenstände:)

5. Die Deputirten der Gemeindsbürger (exvicini) von Agno, Distrikt und Canton Lugano, haben vernommen, daß die fremden Einwohner (ex forastieri) nach ihren eingesandten Gründen und Gegengründen, dem Gesetzgebungsrath ohne ihr Wissen, noch eine andre Bittschrift zugeschickt haben. Da sie den Inhalt dieser Schrift nicht kennen, so hoffen sie, im Falle dieselbe etwas Neues in Betreff ihrer Streitigkeiten enthalte, daß der Gesetzgebungsrath die Bemerkungen der ex vicini darüber verlangen werde.

Bey dieser Gelegenheit glauben sie sich verpflichtet, eine Bemerkung über den ihnen mitgetheilten Protokollauszug vom 24. Febr. zu machen, nämlich: daß sie niemals auf eine Theilung ihrer Gemeindgüter gedacht noch dieselbe vorgeschlagen haben, sondern nach dem Gesetz vom 4. May 1799, auf das Ansuchen einiger Partikularen, einem jeden Gemeindsbürger einen Bezirk von 4 pertiche ihrer Gemeindweiden zur Anbauung und Nutznießung angewiesen haben. Sie bemerken weiters, daß, als das Gesetz vom 15. Dec. 1800 kund gemacht wurde, die oben angeführte Anweisung schon geschehen war, und erklären, daß sie, im Fall einer endlichen Theilung, der Vorschrift dieses lezten Gesetzes, mit der Mittheilung ihres Projektes an den Gesetzgebungsrath um die Genehmigung, pünktlich Genüge leisten werden.

Da die Munizipalitätscommißion sich wirklich mit diesem Gegenstande beschäftiget, so rathet Ihnen die Pet. Commißion an, diese neue Bittschrift der Gemeindsbürger von Agno an dieselbe zu überweisen. — Angenommen.

6. Bürger Joseph Brunetti, Munizipalbeamter der Gemeinde Orbedo, Distrikt und Canton Bellenz, wünscht ein Gesetz, wodurch auch in diesen Gegenden das Blutzugrecht eingeführt werde, und begehrt insbesondere, daß man ihm durch einen Beschluß gestatte, ein Stück Gut, welches einer seiner Anverwandten verkaufen will, vorzugsweise an sich zu ziehen.

In Erwägung, daß durch das Gesetz v. 20. Brachmonat 1800 das Blutzugrecht in der ganzen Republik abgeschaft worden ist, glaubt Ihre Pet. Commißion Ihnen vorschlagen zu müssen, in das Begehren des B. Brunetti nicht einzutreten. Angenommen.

7. Bürger des Dorfes Neyres, Pfarr Monthey, verlangen Theilung eines Theiles ihrer Gemeindgüter; andere Bürger dieser Gemeinde widersetzen sich der Theilung. Wird an die Finanzcommißion gewiesen.

8. Zwey Wundärzte in der Gemeinde Moudon verlangen von der Gemeindskammer der Gemeinde, Raum zu Errichtung eines botanischen Gartens, den ihnen diese verweigert. Der Rath tritt in dieses Begehren nicht ein.

9. B. David Borcard von Montreux klagt über ungesetzliche Formalitäten, zu denen man ihn als Käufer von Nationalgütern, anhalten will. Wird an die Finanzcommißion gewiesen.

10. Eliten aus der Gemeinde La Broye C. Leman, verlangen ihren rückständigen Sold. Wird an die Vollziehung gewiesen.

11. B. Crausaz, Arzt zu Moudon, verlangt für eine Badeanstalt von künstlichen Mineralwassern, Befreyung von der Patentgebühr. Wird an die Polizeycommißion gewiesen.

12. Der Weibel am Cantonsgericht Freyburg bittet um Gehaltszahlung und Rückstände. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Folgendes Schreiben des B. Schluep, Exrepresentant aus dem Cant. Solothurn, wird verlesen:

„B. Gesetzgeber! Der 11te Artikel des zu Luneville abgeschlossenen Friedenstraktats garantirt Helvetien seine Unabhängigkeit, und dem Volk die Freyheit, sich eine Verfassung zu geben, die es angemessen findet; zwey unschätzbare Vortheile, die, wann sie weise benuzt werden, dem helvetischen Volk in wenigen Jahren seine ausgestandenen Leiden vergessen machen würden. — Welches mag nun jene Staatsverfassung seyn, die das helvetische Volk, das heißt, der sehende, vernünftige, redliche Theil allgemein wünscht? Ganz gewiß und unwidersprechlich diejenige, die uns und unsern Kindern eine ungestörte gerechte Freyheit und Gleichheit der Rechte zusichert; zur Erreichung dieses Hauptzwecks aber kann keine andere Grundlage angenommen werden, als das Princip der Einheit mit einer repräsentativen Regierung; jede andere Basis ist Flitterwerk und würde über kurz oder lange das helvetische Volk wieder in Abhängigkeit von äussern Mächten und in Sclaverey seiner Regenten führen. Lasset, B. G., den Städte-Pöbel winseln und rasen. Das Volk ist für Euch und verdankt Euch, daß Ihr durch Euer neuerliches kraftvolles, kluges und würdiges Betragen seine Freyheit gerettet habet; bleibet ferner standhaft und einig; Ihr werdet jede Intrigue, jedes Machwerk der Uebelgesinnten und der Elenden in seiner Geburt zertrümmern; nur sey es Euch tief eingeprägt, daß bey Einführung der neuen Verfassung das Wohl des Volkes tugendhaften und würdigen Beamten anvertraut und kein Unterschied bey den Wahlen zwischen Stadt und Landbürgern beobachtet werde. Ich bin übrigens versichert, B. Gesetzgeber! daß neun Zehntheile von den Einwohnern des Cantons Solothurn mit Herz und Hand diesen Euern Gesinnungen sich zu unterziehen bereit stehen."

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commißion gewiesen:

Bürger Gesetzgeber! Die Klagen über den Verfall der Waldungen und den daraus entstehenden Holzmangel werden immer allgemeiner, und es wird immer dringender, Verordnungen über die Forstpolizey herauszugeben. Da aber eine gründliche und umfassende Arbeit über diesen Gegenstand weitläufige Untersuchungen erfodert, und also nicht in kurzer Zeit zu Stande kommen kann, so glaubt Sie der Vollz. Rath gegenwärtig nur auf einen der grösten Mißbräuche in der Benutzung der Waldungen aufmerksam machen, und Sie einladen zu müssen, demselben so bald möglich abzuhelffen, nemlich dem Weidgang in den Wäldern. Es wäre überflüßig Ihnen vorzustellen, welcher Schaden dadurch den Wäldern verursachet wird, da es auffallen muß, daß dadurch nicht nur viele größere Stämme zu Grunde gerichtet werden, sondern auch der Aufwachs, besonders des Laubholzes, beynahe unmöglich gemacht wird. In einigen Cantonen sind die schädlichen Folgen dieses Weidgangs schon längst gefühlt und derselbe abgeschaft worden; in vielen Gegenden aber hat das Privatinteresse der Weidrechtsbesitzer bisher die Aufhebung desselben verhindert. Sie Bürger Gesetzgeber haben durch das Gesetz vom 4. April 1800 bereits das Weidrecht auf angebautem eigenthümlichem Land als loskäuflich erklärt, da Sie den nachtheiligen Einfluß, welchen dasselbe auf den Landbau hat, anerkannten. Allein sowohl dieses Gesetz als das nachherige vom 26. Herbstm. bezieht sich bloß auf das zum Ackerbau oder Heuwachs angepflanzte Land. Deßwegen ladet Sie der Vollz. Rath ein, dieß Gesetz mit den nöthigen Modifikationen auf die Waldungen auszudehnen und unter Vorbehalt der allfällig zu gebenden Entschädigungen, den Weidgang in Wäldern für alles Vieh unter angemessener Strasse zu verbieten.

(Die Forts. folgt.)

National-Schatzkammer.

Weisung der Commissarien der Nationalschatzkammer, welchen laut Artikel 41. und 105 des Beschlusses vom 10. Horn. 1801, die Ausführung des Art. 10. des Gesetzes vom 15. Dezember 1800, und die Organisation der durch obigen Artikel verordneten Stempel-Gebühr aufgetragen ist:

Taroken- und Karten-Spiel.

§. 1. Der Stempel soll auf die verschiedenen Arten von Karten aufgedrukt werden, wie folgt:

a. Bey den französischen Karten auf das Schüppen-Aß.

b. Bey den deutschen, auf den Schellen-Achter.

c. Bey den Taroken, auf den Tod.

§. 2. Alle Partikularen, Kaufleute und Kartenfabrikanten sollen unmittelbar nach der Bekanntmachung gegenwärtiger Weisung, alle oben benannten Karten, sorgfältig eingepakt und mit einer Note über die erwähnten eingeschikten Karten begleitet, dem Einnehmer ihres Distrikts zustellen, welcher dieselben sogleich durch den Ober-Einnehmer an das Stempelamt einsenden wird.